

Erasmus von Rotterdam (S. 11—29), der trotz aller Kritik stets „ein tief überzeugter Christ geblieben sei“ (S. 25), über den Jesuiten Gracián (S. 740—748), der in seinen Schriften die „rein berechnende Überhebung des Einzelmenschen“ erkennen lasse, wenngleich er sehr verschiedene Seiten aufweise und nur aus dem spanischen Barock empfinden verständlich sei (S. 740), u. a. Überall tritt das Wahrheitsstreben des Werkes hervor (z. B. die Schuld der polnischen Bischöfe an der Glaubensspaltung (S. 346), Klemens VII. und die Ehesache Heinrichs VIII. (S. 455), die Absetzung Elisabeths von England durch Pius V. (S. 475 f.). Über Einzelheiten (z. B. die Bewertung des „Tartuffe“, S. 664 f.) mag man anderer Anschauung sein, manches vermißt man. Als Ganzes ist die schwierige Arbeit geglückt und sie zählt mit den früheren Bänden zu den großen Werken katholischer Geschichtsschreibung von Dauerwert. Daß auch der letzte Band vollendet werde, ist der lebhafteste Wunsch aller Bewunderer und Freunde dieses prächtigen Lebenswerkes.

Linz a. D.

Dr Karl Eder.

Das staatliche und kirchliche Recht des Frankenreichs in seiner Stellung zum Dämonen-, Zauber- und Hexenwesen. Von Dr Elisabeth Blum. Gr. 8^o (86). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 4.60.

Heft 72 der Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft im Rahmen der Görres-Gesellschaft untersucht den bezeichneten Gegenstand im Frankenreiche von der Taufe Chlodwigs bis zum Tode Karls d. Gr. Die Verfasserin bestimmt zuerst die Rechtsquellen (Volksrechte, kanonisches Recht, Königsrecht) und das Verhältnis derselben zueinander, und legt dann die Stellungnahme dieser Instanzen zu den genannten drei Sektoren des Aberglaubens dar. Es erweist sich, daß Kirche und Königtum in diesen Fragen gleichgerichtet waren, während die Volksrechte von anderen Grundsätzen ausgingen. Die Volksrechte bestraften nur die Schädigung anderer durch dämonische Machinationen, während das kirchliche und das von ihm inspirierte Königsrecht das ganze Gebiet der aus dem Dämonenglauben erwachsenden Handlungen abdeckten. In der Durchführung der Rechtssätze zeigt die Merowingerzeit eine deutliche Scheidung des kirchlichen und weltlichen Rechtes. Der Karolingerstaat zog alle Lebensgebiete unter seine Jurisdiktion und führte die kulturellen Ziele mit kirchlichen Mitteln durch, die von der Staatsgewalt getragen waren. Der Schwerpunkt der kirchlichen Arbeit glitt aus dem Seelsorglichen in das Rechtliche hinüber. Sehr richtig hebt die Verfasserin hervor, daß die Gesetzgebung der Entwicklung des Volkslebens folgte, nicht ihr vorausging. Die krankhafte Dämonenfurcht und der sinnlose Hexenglaube späterer Jahrhunderte hängen daher nicht mit der kirchlichen Gesetzgebung der fränkischen Zeit zusammen. Die Schrift ist ein erwünschter Beitrag zur dunklen Frage des Hexenwahns, über den das letzte Wort noch lange nicht gesprochen ist.

Linz a. D.

Dr Karl Eder.

Erdmutter und Hexe. Eine Untersuchung zur Geschichte des Hexenglaubens und zur Vorgeschichte der Hexenprozesse. Von Dr Anton Mayer. (Historische Forschungen und Quellen, 12. Heft.) 8^o (64). München und Freising 1936, Dr F. P. Datterer u. Cie. Kart. M. 3.20, Subskriptionspreis M. 2.70.

Die vorliegende Untersuchung geht aus von der zweifellos richtigen Erkenntnis, daß der spätmittelalterliche Begriff „Hexe“ ein aus den verschiedensten Quellen gespeister Sammelbegriff ist“ (S. 9), und stellt sich die Aufgabe, eine dieser Komponenten aufzuzeigen, nämlich den Glauben an eine Erdgöttin (Mutter Erde) mit seinem ganzen Komplex von magischen Anschauungen und Praktiken. Der Nachweis des Zusammenhanges zwischen diesem Komplex und dem Hexenglauben ist durch die Arbeit, die ein reiches Quellenmaterial verwertet, sicher als erbracht anzusehen. Es wäre aber gewiß von Vorteil, wenn die Untersuchung der außergermanischen Erdgöttheiten und Erdkulte über den hellenisch-italischen Kulturkreis hinaus ausgedehnt würde; eine eingehendere Beschäftigung mit den mutterrechtlichen Kulturkreisen und ihrer eigentümlichen Geistigkeit, die dem Verfasser nicht unbekannt ist (s. S. 12, Anm. 2), besonders mit dem Schamanismus, würde bestimmt zu manchen wertvollen Erkenntnissen über den Hexenglauben in seiner germanischen Ausprägung führen. Was das Verhältnis des Indogermanentums zur Mutterrechtskultur betrifft, so sei hier besonders hingewiesen auf das inzwischen erschienene Sammelwerk: *Die Indogermanen- und Germanenfrage* (Wiener Beiträge zur Kulturgeschichte und Linguistik, Bd. IV), herausgegeben von W. Koppers, Salzburg 1936, wo bereits für das Urindogermanentum ein mutterrechtlicher Einfluß besonders auf kulturellem Gebiete dargelegt wird.

St. Gabriel, Mödling.

P. Josef Henninger.

Meister Eckharts Lehre vom göttlichen und geschöpflichen Sein. Von *Wilhelm Bange*. (283.) Limburg 1937, Pallottiner-Verlag. Geb. M. 7.80, brosch. M. 7.—.

In der „Zeitschrift für deutsche Geistesgeschichte“ (Heft 1/2, 1937, S. 25—41) hat *Dr. Herma Piesch* in einem umfassenden Artikel „Meister Eckhart heute“ den Stand der Forschung dargelegt und ist zu dem gleichen Ergebnis gekommen wie *Wilhelm Bange*: Eckhart ist ein katholischer Mystiker. Bange behandelt die Seinsmetaphysik Meister Eckharts auf Grund der lateinischen, zum Teil noch ungedruckten Schriften des Meisters. Die deutschen Texte werden nur herangezogen um Eckharts Lehre zu beleuchten. Das Buch, aus der Schule *Geyers* hervorgegangen, ist eine Auseinandersetzung mit der Arbeit von *B. Peters* über den Gottesbegriff Meister Eckharts (Hamburg 1936), der in Eckhart einen Vertreter des Idealismus sehen will. Bange konnte klar herausarbeiten, was eigentlich M. Eckharts Lehre war, er zeigt eingehend in drei Teilen über das Wesen des göttlichen Seins, Wesen und Eigenart des geschöpflichen Seins und die Beziehung zwischen dem göttlichen und geschöpflichen Sein, wie Eckhart ganz auf der Lehre des heiligen *Thomas von Aquin* fußt. Der Weg, den er dabei einschlägt ist nicht der des Historikers, sondern des Philosophen, der aus der Exegese des Einzelnen zur Gesamtanschauung kommt. Obgleich 219 Nummern als Quellen und Literatur angeführt werden, wäre doch wichtige, zum Teil bei *Piesch* behandelte Literatur nachzutragen, wie *Herbert Grundmann*, *Küneth*, dann die Dissertation von *Wessely* (Wien 1934), die Hochland-Artikel von *Piesch*, *Engelbert Krebs*. Wenn auch mit diesem Buch das letzte Wort zum Eckhart-Problem noch nicht gesprochen ist; denn das kann erst geschehen, wenn einmal alle seine Werke in den beiden kritischen Ausgaben (*Felix Meiner*, Leipzig, Kohlhammer, Stuttgart) erschienen sind, so bringt dieses Buch doch eine Klärung, indem es